

gen: so im Hinblick auf die Gleichberechtigung der Frau (insbesondere im Erbrecht) und die Diskriminierung Andersgläubiger. Darüber hinaus wurde die Vereinbarkeit der marokkanischen Monarchie mit Art.25 (Beteiligung der Staatsbürger an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten) des Paktes in Zweifel gezogen. Als problematisch wurde es angesehen, daß nach marokkanischem Recht Vereinigungen, deren Ziel die Abschaffung der Monarchie ist, unzulässig sind. In bezug auf die Todesstrafe wurde angemerkt, daß es sehr hart erscheine, daß nach marokkanischem Recht eine Frau 40 Tage nach der Geburt ihres Kindes hingerichtet werden könne. Im Hinblick auf die West-Sahara wurde die Frage aufgeworfen, ob Marokko sich bezüglich der Beachtung des Selbstbestimmungsrechts paktkonform verhalte.

Der Regierungsvertreter *Jordaniens* präsentierte dem Ausschuß den ersten Zusatzbericht des Landes mit dem Hinweis darauf, daß das Königreich aufgrund der israelischen Besetzung des Westufergebiets mit riesigen Flüchtlingsströmen konfrontiert sei. Daher sehe sich die Regierung gezwungen, Notstandsmaßnahmen zu ergreifen. Trotz dieser schwierigen Situation seien in seinem Lande aber nicht fundamentale Rechtsstaatsprinzipien außer Kraft gesetzt worden, wie dies in einem Bericht von Amnesty International behauptet werde. Auch habe es in Jordanien in den letzten Jahren keine Fälle von Folter und keine Massenhinrichtungen gegeben. Im Hinblick auf die Notstandsmaßnahmen wurde die Frage gestellt, warum Jordanien dem UN-Generalsekretär bisher nicht — entsprechend seiner Verpflichtung aus Art.4 Abs.3 des Paktes — mitgeteilt habe, welche Paktbestimmungen es außer Kraft gesetzt habe. Weitere Fragen bezogen sich auf die verfassungsrechtliche Grundlage des Ausnahmezustands und die Rolle des sogenannten Nationalen Beratungsgremiums, das an die Stelle des Parlaments getreten ist, da für die Dauer des Ausnahmezustands keine Wahlen stattfinden. *Klaus Schröder* □

### 36. Generalversammlung: »Neue internationale humanitäre Ordnung« — Initiative Jordaniens (8)

Zugkräftige Schlagworte können in den Vereinten Nationen ihren Weg gehen. Zwischen Erfindung und Verwertung kann dabei durchaus einige Zeit verstreichen. So ist auch der Begriff der »Neuen Weltwirtschaftsordnung« keineswegs erst nach dem ersten Ölchock auf der 6. Sondergeneralversammlung im Jahre 1974 geprägt worden. Die Ursprünge der Formel lassen sich vielmehr weit in die sechziger Jahre zurückverfolgen. Diese Erfahrungstatsachen geben Anlaß aufzufragen, wenn die Tagesordnung der UN-Generalversammlung um den Punkt »Neue internationale humanitäre Ordnung« bereichert wird (am 4. November 1981 als Punkt 138 in die Tagesordnung der 36. Jahrestagung aufgenommen). Es ist natürlich unabsehbar, ob sich dieser Begriff ähnlich machtvoll Bahn brechen wird wie die »Neue Weltwirtschaftsordnung«. Die weitere Entwicklung sollte aber jedenfalls aufmerksam verfolgt werden.

Begonnen hatte alles mit dem jordanischen Beitrag zu der Generaldebatte im Herbst 1981. Als Sprecher seines Landes war Kronprinz Hassan am 28. September auf den Nahost-Konflikt eingegangen und hatte dann praktisch übergangslos hinzugefügt (UN-

Doc. A/36/PV.15): »Wenn die menschliche Rasse den Anspruch aufrechterhalten möchte, zivilisiert zu sein, dann müssen humanitäre Prinzipien unbedingt der tragende Pfeiler dieses Anspruchs ein. In Zeiten des Krieges wie des Friedens sollten die Beziehungen zwischen Völkern und Nationen einer anerkannten Rahmenregelung umfassender humanitärer Prinzipien unterstehen. Dazu sollte auch ein Überwachungsmechanismus gehören. Dieses Regelwerk sollte die Grundlage werden für die Lösung der Probleme von Flüchtlingen und Vertriebenen, Armut, Analphabetentum und Terrorismus sowie anderer Probleme, welche dem Fortschritt der Menschheit abträglich sind. Ich möchte dieser Versammlung den Vorschlag unterbreiten, eine neue internationale humanitäre Ordnung zu fördern, parallel zu den Anstrengungen, die in wirtschaftlichen und anderen Bereichen unternommen werden. Bevor er sich mit Wirtschaft und Politik beschäftigt, sollte der Mensch erst einmal lernen, menschlicher zu werden. Genau so, wie die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 zum Ausgangspunkt für eine Anzahl internationaler Pakte und Rechtsprinzipien wurde, könnte nach meinem Dafürhalten nunmehr diese umfassende internationale humanitäre Ordnung jenem Verhaltenskodex für menschliche und internationale Beziehungen einen neuen Anstoß geben, den wir so verzweifelt benötigen. . .«

Einen Monat nach dieser Rede beantragte der Ständige Vertreter Jordaniens bei den Vereinten Nationen die Aufnahme des Punktes »New international humanitarian order« in die Tagesordnung der Generalversammlung. Die Initiative wurde in dem Antragsschreiben und einem beigefügten Memorandum erläutert (A/36/245 v. 30.10.1981). Der Chefdelegierte räumte dabei unumwunden ein, die Überlegungen zu dem Thema stünden noch in ihrer Anfangsphase, seien dementsprechend allgemein und bedürften der Vertiefung und Verfeinerung. Unbeschadet dessen läßt sich zu dem Vorschlag schon so viel sagen, daß sein zentrales Anliegen die Bewältigung von »natural and man-made disasters« ist. Zu den von Menschen verursachten Katastrophen — so das Memorandum — gehöre der Krieg. Das humanitäre Kriegsvölkerrecht sei weiter entwickelt als das humanitäre Völkerrecht »im friedlichen Kontext«. Das sei eine Ironie. »Von Menschen ausgehendes Leiden tritt auch außerhalb des Bereichs der Kriegführung auf — verursacht von menschlicher Grausamkeit und Ausbeutung, auf Veranlassung und Anordnung von Staaten.« Menschliches Leid werde in ausgedehntem Maße auch durch die Vernachlässigung armer und unterentwickelter Staaten durch wohlhabende Staaten verursacht. Hinzu kämen die Naturkatastrophen.

Der jordanische Vorstoß zielt also offenbar auf die Schaffung eines integralen Regelwerks für ein »humanitäres Friedenvölkerrecht« ab, eine Art Kodex zum Schutz der *Conditio humana* in allen Lebenslagen. Es liegt auf der Hand, daß die hohe Unbestimmtheit des Konzepts (die Äußerungen zu den Verfahrensmodalitäten waren noch unverbindlicher als die inhaltlichen) für Reaktionen der Staatengemeinschaft breiten Spielraum gewährt. Nur wenige Delegierte sprachen das Thema in der Einzeldebatte an, und zwar jeweils im Hinblick auf dessen Weiterbehandlung. Der (britische) Sprecher der EG-Mit-

gliedstaaten diagnostizierte »extrem komplexe Probleme« und sagte, die Regierungen bräuchten Zeit für eine detaillierte Prüfung. Die Generalversammlung nahm schließlich am 14. Dezember 1981 ohne förmliche Abstimmung Resolution 36/136 an, mit der sie die Regierungen erst einmal um Stellungnahmen bat.

*Norbert J. Prill* □

### Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz: Kampf gegen Kinderarbeit — Anti-Sklaverei-Jahr im Gespräch — Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen (9)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1981 S.96f. fort.)

I. Auch auf der 34. Tagung der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz (Zusammensetzung s. VN 5/1981 S.180), die vom 17. August bis 11. September 1981 in Genf abgehalten wurde, wurde ein Themenkatalog behandelt, der nahezu alle aktuellen Menschenrechtsfragen berührte. Zu zahlreichen Problemen konnten Zwischen- und Schlußberichte der eigens eingesetzten Berichtersteller vorgelegt werden.

Unter anderem widmete sich die Unterkommission der Sklaverei, sklavereiähnlichen Praktiken und der Kinderarbeit. Es wurde nicht nur die Möglichkeit erörtert, ein Internationales Jahr gegen die Sklaverei anzulegen, sondern auch die Einladung der mauretischen Regierung angenommen, die Situation in diesem Land zu untersuchen und zugleich festzustellen, welche internationale Hilfestellung zur Verwirklichung der Menschenrechte dort gegeben werden kann. Mauretanien gehört zu den Ländern, denen ein Fortbestand der Sklaverei vorgeworfen wird.

Eine erschreckende Bilanz über das heutige Ausmaß der Ausbeutung von Menschen zieht die Studie des tunesischen Soziologie-Professors Abdelwahab Bouhdiba über die Kinderarbeit (UN-Doc. E/CN.4/Sub.2/479 v.8.7.1981). Während in Europa und Nordamerika weniger als 3vH der Kinder betroffen sind, steigt der Anteil in Asien, Afrika und Lateinamerika auf mehr als 6vH, wobei Indien (20vH), Thailand (25,4vH), Mosambik (28,1vH) und Tansania (29,1vH) an der Spitze stehen. Eine Studie der ILO schätzt die Zahl arbeitender Kinder weltweit auf 54,7 Mill (1975), Bouhdiba hält jedoch eine Zahl von 145 Mill für realistisch. Hauptbereiche der Kinderarbeit sind Landwirtschaft und Handwerk, Saisonarbeit und Niedriglohnbeschäftigungen. Nicht zuletzt wegen der oft nicht wieder zu behebenden negativen Auswirkungen auf Gesundheit und physische Entwicklung der Kinder forderte Bouhdiba eine Fünfjahreskampagne gegen die Kinderarbeit, die, unterstützt von den Massenmedien, mit Hilfe auch der Gewerkschaften und der UNESCO geführt werden soll. Dabei geht es weniger um die Schaffung neuer Gesetze als um die Gewährleistung der Beachtung bestehender Vorschriften. Im Hinblick auf den derzeit schwanhaften Kinderhandel ist an eine Zusammenarbeit mit Interpol gedacht.

II. Auf Veranlassung der Menschenrechtskommission (Resolution 40(XXXVII)) beschäftigte sich die Unterkommission erstmals mit der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Von der Generalversammlung